

104
Herrn Bronold

Ortseingangsschilder mit der Bezeichnung „Universitätsstadt Wuppertal“

Sehr geehrter Herr Bronold,

aufgrund des Telefonats am 16.09.2005 nehme ich zu den Fragen, ob die Auffassung der Bezirksregierung zutrifft, dass eine Namensänderung der Stadt Wuppertal in „Universitätsstadt Wuppertal“ erforderlich ist, damit die Stadt entsprechende Ortseingangsschilder aufstellen darf, und wer über eine eventuell notwendige Namensänderung der Stadt Wuppertal zu entscheiden hat (Rat/Ausschüsse etc.), wie folgt Stellung:

1. Die Auffassung der Bezirksregierung ist zutreffend.
2. Der Rat hat über die Angelegenheit zu entscheiden. Aufgrund der erheblichen Rechtsfolgen aus der Umbenennung dürften verschiedene Ausschüsse, u.a. Hauptausschuss, Ausschuss für Finanzen und Beteiligungsteuerung, Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing, Ausschuss für Verkehr, Ausschuss Zentrale Dienste, Ausschuss für Kultur, zu beteiligen sein.
3. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Innenministeriums erforderlich.

I. Sachverhalt

Die Stadt Wuppertal plant, die Ortseingangsschilder bzw. die Autobahnbeschilderung zu ändern und zwar durch den Zusatz „Universitätsstadt“ zu ergänzen. Die Bezirksregierung ist nunmehr der Auffassung, dass eine solche Änderung der Beschilderung eine Stadtnamensänderung in „Universitätsstadt Wuppertal“ notwendig macht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Bei den fraglichen Schildern handelt es sich um die Zeichen 310 bzw. 311 der StVO (Ortstafeln). Sie bestimmen, dass ab der Ortstafel eine geschlossene Ortschaft beginnt. Sachlich zuständig zur Ausführung der Straßenverkehrsverordnung ist nach § 44 Abs. 1 StVO die Straßenverkehrsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Gemäß § 44 Abs. 3 StVO bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind.

Straßenverkehrsbehörde ist in diesem Fall die Stadt Wuppertal. Sie ist für die Aufstellung von Straßenverkehrszeichen im Sinne der StVO zuständig.

2. Gemäß § 42 Abs. 3 StVO-VwV VI nennt das Zeichen 310 den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk, wobei Zusätze wie "Stadt", "Kreisstadt" "Landeshauptstadt" zulässig sind. Andere Angaben als die hier erwähnten, wie werbende Zusätze und Stadtwappen, sind auf Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO-VwV X unzulässig, so auch die Bezeichnung „Universitätsstadt“. Anders liegt es bei sogenannten überkommenden Bezeichnungen, die auf der Bedeutung der Eigenart oder der Geschichte einer Stadt beruhen, z.B. Kreisstadt, Hansestadt, Residenzstadt, Landeshauptstadt. Diese können weitergeführt werden. „Überkommen“ ist eine Bezeichnung nicht schon dann, wenn die Führung des Zusatzes den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und auch seit Beginn der Übung entsprochen hat. Vielmehr liegt ein rechtserhebliches Herkommen nur dann vor, wenn die Übung zumindest bei ihrem Beginn nicht gegen zwingendes Recht verstieß. Die Neuverleihung derartiger Bezeichnungen ist jedoch nicht mehr zulässig. Zur Zeit lautet die Bezeichnung der Stadt Wuppertal auf den Ortseingangsschildern „Wuppertal“, eine andere überkommene Bezeichnung liegt nicht vor.

Da Ortsschilder nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (§ 42 Abs. 3 StVO-VwV VI) nur den amtlichen Namen der Stadt tragen dürfen, ist die Umbenennung der Stadt Wuppertal in „Universitätsstadt Wuppertal“ erforderlich, um die Bezeichnung „Universitätsstadt Wuppertal“ auch auf den Ortstafeln verwenden zu dürfen. Würde die Bezeichnung „Universitätsstadt Wuppertal“ ohne entsprechende Umbenennung der Stadt Wuppertal auf den Ortsschildern genutzt, so würde dies nicht dem amtlichen Namen entsprechen. Insofern verstieße eine Aufstellung solcher Schilder gegen rechtsverbindliche Verwaltungsvorschriften zur StVO und somit gegen Normen der StVO.

In den Städten Erlangen und Marburg wird die Bezeichnung „Universitätsstadt“ dennoch auf den Zeichen 310 und 311 genutzt, wobei es sich wohl nur um eine Duldung dieser – nach den Vorschriften der StVO-VwV unzulässigen - Bezeichnung handelt.

Somit trifft die Auffassung der Bezirksregierung zu.

3. Es besteht somit lediglich die Möglichkeit der Umbenennung der Stadt Wuppertal, um den Zusatz „Universitätsstadt“ auf den Ortstafeln zu nutzen. Für die Änderung des Gemeindennamens ist der Rat der Stadt zuständig.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 GO NRW kann der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindennamen ändern.

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen einer Umbenennung der Stadt Wuppertal sind verschiedene Ausschüsse zu beteiligen, so u. a. Hauptausschuss, Ausschuss für Finanzen und Beteiligungsteuerung, Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing, Ausschuss für Verkehr, Ausschuss Zentrale Dienste, Ausschuss für Kultur.

Die Änderung des Gemeindennamens bedarf jedoch der Genehmigung des Innenministeriums. Da es sich bei der Genehmigung um einen Fall des Kondominiums handelt, darf der Mdl über die Rechtskontrolle hinaus auch die Zweckmäßigkeit der vom Rat getroffenen Entscheidung prüfen. Dies gilt auch bei Hinzufügen unterscheidender Zusätze, die die geografische Lage

der Gemeinde näher bestimmten (z.B. „Ruhr“, „Münsterland“), da dies zwar an sich keine Änderung des Gemeinendens bewirkt sondern lediglich der Verdeutlichung dient, jedoch weitreichende Auswirkungen haben kann.

Eine (rechtliche) Notwendigkeit der Umbenennung, z.B. aus Gründen der Unterscheidung oder genaueren Kennzeichnung, der Stadt Wuppertal in „Universitätsstadt Wuppertal“ besteht nicht. Insoweit läge hier eine Ermessensentscheidung des Innenministeriums vor, ob der Zusatz „Universitätsstadt“ in den Stadtnamen aufgenommen werden darf.

III. Rechtsfolgen der Umbenennung

Nach einer Umbenennung gibt es zahlreichen Änderungen, die vollzogen werden müssen. So müssen insbesondere Schilder (Straßenschilder, Autobahnschilder, Ortsbezeichnungen etc), Stempel und Briefkopf sowie unter Umständen das als Dienstsiegel genutzte Wappen der Stadt, welches zur Zeit mit „S. Stadt Wuppertal“ benannt ist, der Stadt Wuppertal geändert werden.

Darüber hinaus muss das äußere Erscheinungsbild der Stadt an die Umbenennung angepasst werden, so u.a. sind ortsrechtliche Bestimmungen, der Internetauftritt etc. anzupassen. Des Weiteren muss beachtet werden, dass sämtliche im Vertrieb befindliche Werbeartikel der Umbenennung angepasst werden sollten.

Auch für die Einwohner und Bürger der Stadt Wuppertal hat eine Umbenennung des Stadtnamens weitreichende Folgen: So müsste jeder Einwohner fortan seine Adresse durch „Universitätsstadt“ ergänzen, da die korrekte Stadtbezeichnung Universitätsstadt Wuppertal lauten würde.

Im Ergebnis müsste jedes Schild, jeder Stempel, jeder Briefkopf u.ä. sowohl von Behörden, Privaten als auch Unternehmern durch den Zusatz „Universitätsstadt“ vor Wuppertal ergänzt werden.

Die Umbenennung dürfte daher wohl mit erheblichen Folgekosten verbunden sein..

Wilken

104 Herrn Widmann z. K.